
Hinweise zur Verwendung des Verbandszeichens „Mitglied im“ für Pflegeunternehmerinnen und Pflegeunternehmer im DBfK



1. Das Verbandszeichen ist Eigentum des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK).
2. Das Verbandszeichen zur Nutzung durch die im DBfK organisierten Pflegeunternehmerinnen und Pflegeunternehmer hat den Zusatz „Mitglied im“.
3. Die Verwendung des Verbandszeichens ist an eine gültige Mitgliedschaft gebunden. Eine Verwendung nach Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht gestattet.
4. Die Auflösung des Verbandszeichens ist mehrfarbig. Das DBfK Logo und der Claim dürfen nicht verändert werden.
5. Das Verbandszeichen kann als Plakette an Außenwänden, in Geschäftsräumen, Schaufenstern sowie auf Briefbögen, Prospekten und sonstigen Werbeschriften sowie in elektronischen Medien verwendet werden.
6. Auf Anforderung des DBfK hat das Mitglied Proben von Druckschriften, in denen das Verbandszeichen Verwendung findet, unverzüglich und kostenfrei zu übersenden.
7. Dem Verband steht das alleinige Recht zu, das Verbandszeichen in irgendeiner Form an seine Mitglieder auszugeben und die Verwendungsart näher festzulegen.
8. Die Erlaubnis zur Verwendung des Verbandszeichens kann jederzeit widerrufen werden.